



INHALT:

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe
zur Aktion Adveniat 2011251

Hinweise zur Durchführung
der Aktion Adveniat251

Der Bischof von Hildesheim

Satzung für das „Bischof-Nathan-Werk“
in Eschershausen
- Satzungsänderung -252

Diözesan-Kunstkommission255
Diözesankommission für Liturgie256

Diözesankommission für Liturgie
- Sachausschuss Kirchenmusik257

Ordnung für das Zusammenwirken
der pastoralen Dienste im Dekanat258

Bischöfliches Generalvikariat

Haushaltsrichtlinien für die Kirchen-
gemeinden 2012 und Jahresrechnung 2011259

Kollektenplan für 2012266

Ergebnis der KODA-Wahl 2011.....269

§ 8

1. Das Kuratorium wird je nach Bedarf von seinem Vorsitzenden einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.
2. Es ist einzuberufen, wenn drei Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
4. Über die Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9

Diese Satzung tritt am 14. Oktober 2011 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 22. Oktober 2002, veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger, Jahrgang 2003, Seiten 2 bis 5.

Hildesheim, 14. Oktober 2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Diözesan-Kunstkommission

Gemäß Artikel 46 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde mit Wirkung vom 20. Juni 1986 in der Diözesankommission für Liturgie der Sachausschuss für Kirchenkunst eingerichtet. Er wird hiermit in eine Diözesan-Kunstkommission umgewandelt.

Artikel 1 (Mitglieder)

1. Der Diözesan-Kunstkommission gehören wenigstens fünf und höchstens sieben Mitglieder an. Die Berufung durch den Bischof erfolgt für fünf Jahre; eine erneute Berufung ist möglich.
2. Der Vorsitzende wird vom Bischof ernannt. Für den stellvertretenden Vorsitz wählt die Diözesan-Kunstkommission ein Mitglied aus ihren Reihen.
3. Der Bischof beruft die Mitglieder der Diözesan-Kunstkommission auf Vorschlag des Vorsitzenden, der sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit dem/der Diözesanbaumeister/in ausübt.
4. Der/Die Diözesanbaumeister/in ist geborenes Mitglied der Diözesan-Kunstkommission.
5. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Diözesan-Kunstkommission verfolgen keine eigenen Aufträge oder Projekte über diese Kommission.

Artikel 2 (Aufgaben)

1. Der Bischof hat den Rat der Diözesan-Kunstkommission einzuholen beim Bau und der Wiederherstellung von Kirchen (vgl. can. 1216 CIC) und der Restaurierung von wertvollen Bildern, die in Kirchen oder Kapellen zur Verehrung der Gläubigen ausgestellt sind und sich durch Alter, Kunstwert oder Verehrung auszeichnen (vgl. can. 1189 CIC). In seinen Entscheidungen ist er nicht an das Votum der Kommission gebunden.



2. Der Rat der Diözesan-Kunstkommission kann vom Bischof, von diözesanen Gremien und von Pfarrgemeinden eingeholt werden bei
 - a. Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung und Einrichtung von Kirchen,
 - b. geplanter Anschaffung und Aufstellung von Gegenständen religiöser Art außerhalb des Gotteshauses.
3. Näheres zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diözesan-Kunstkommission und deren Geschäftsführung regelt eine eigene Geschäftsordnung.

Artikel 3 (Geschäftsführung)

Die Geschäftsführung der Diözesan-Kunstkommission obliegt dem/der Leiter/in des Fachbereiches Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates.

Hildesheim, den 15. Oktober 2011

L.S.

† Norbert Trelle
Bischof von Hildesheim

Diözesankommission für Liturgie

Artikel 1 (Gründung)

Die Diözesankommission für Liturgie ist durch Dekret des Bischofs vom 29. Januar 1965 gemäß Artikel 45 der Konstitution über die heilige Liturgie des Zweiten Vatikanischen Konzils eingerichtet worden (Kirchl. Anzeiger 1965, Nr. 8, S. 129).

Artikel 2 (Aufgaben)

Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Artikel 47 der Instruktion zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie vom 26. September 1964.

Sie bildet einen gesonderten Sachausschuss Kirchenmusik (siehe Artikel 7). Dessen Aufgaben, Arbeitsweise und Mitgliedschaft sind in einer eigenen Satzung geregelt.

Artikel 3 (Arbeitsweise)

Die Kommission wird vom Bischof zur Beratung herangezogen. Diözesane Gremien oder einzelne Personen können Anfragen an die Kommission richten. Sie kann sich auch selbst Aufgaben stellen und Anregungen geben. Das Ergebnis ihrer Beratungen teilt sie dem Bischof zur Auswertung bzw. zur Weitergabe oder Veröffentlichung mit.

Der Bischof wird alle das Sachgebiet der Kommission betreffenden Informationen an den Vorsitzenden der Kommission weiterleiten. Vor Entscheidungen und Veröffentlichungen, welche das Sachgebiet der Kommission betreffen, holt der Bischof den Rat bzw. das Gutachten der Kommission ein. In seinen Entscheidungen ist er nicht daran gebunden. Die Kommission wird von diesen Entscheidungen in Kenntnis gesetzt.

Der Bischof kann der Kommission jeweils eine angemessene Frist für die Antwort setzen. Damit in diesem Entscheidungsprozess keine zeitliche Verzögerung eintritt, bildet die Kommission einen geschäftsführenden Ausschuss zur Erledigung kurzfristiger Anfragen und Aufgaben.

Artikel 4 (Beziehung Sachverständiger)

Die Kommission ist befugt, im Einzelfall zusätzliche Sachverständige beizuziehen.